

Was verbindet ...

die Pyramiden Ägyptens mit dem Grand Canyon des Colorado,



den Mont Saint-Michel in Frankreich mit Byblos im Libanon,



die Inkastadt Machu Picchu mit dem Ngorongoro-Krater,



den Haein-sa Tempel in Südkorea mit dem Kloster Lorsch in Deutschland,



und den Tower of London mit dem Kilimandscharo-Nationalpark?



Sie gehören zum ...

Welterbe -

World Heritage -

Patrimoine Mondial -

Patrimonio Mundial



Es sind **Zeugnisse vergangener Kulturen und einzigartige Naturlandschaften**, deren Untergang ein unersetzlicher Verlust für die gesamte Menschheit wäre. Sie zu schützen liegt deshalb nicht allein in der Verantwortung eines einzelnen Staates, sondern ist **Aufgabe der Völkergemeinschaft**. Dies ist das Ziel des internationalen "Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt", das die UNESCO 1972 beschlossen hat. 184 Staaten haben die **Konvention** inzwischen unterzeichnet. Mit der Benennung von Kultur- und Naturstätten für die **Welterbeliste** der UNESCO verpflichten sich die betreffenden Staaten zu fortdauernden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.



Über die Aufnahme von Stätten in die Liste des Welterbes entscheidet das UNESCO-Welterbekomitee, das sich aus 21 jeweils für sechs Jahre gewählten Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Es prüft, ob die von den Unterzeichnerstaaten vorgeschlagenen Stätten die in der Konvention festgelegten Kriterien erfüllen. Hierzu zählen das Kriterium der "Einzigartigkeit" und der "Authentizität" (historische Echtheit) einer Kulturstätte oder der "Integrität" eines Naturdenkmals. Außerdem muss ein überzeugender Erhaltungsplan vorliegen. Der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) und die Internationale Naturschutzunion (IUCN) beraten das Komitee in seiner Arbeit.

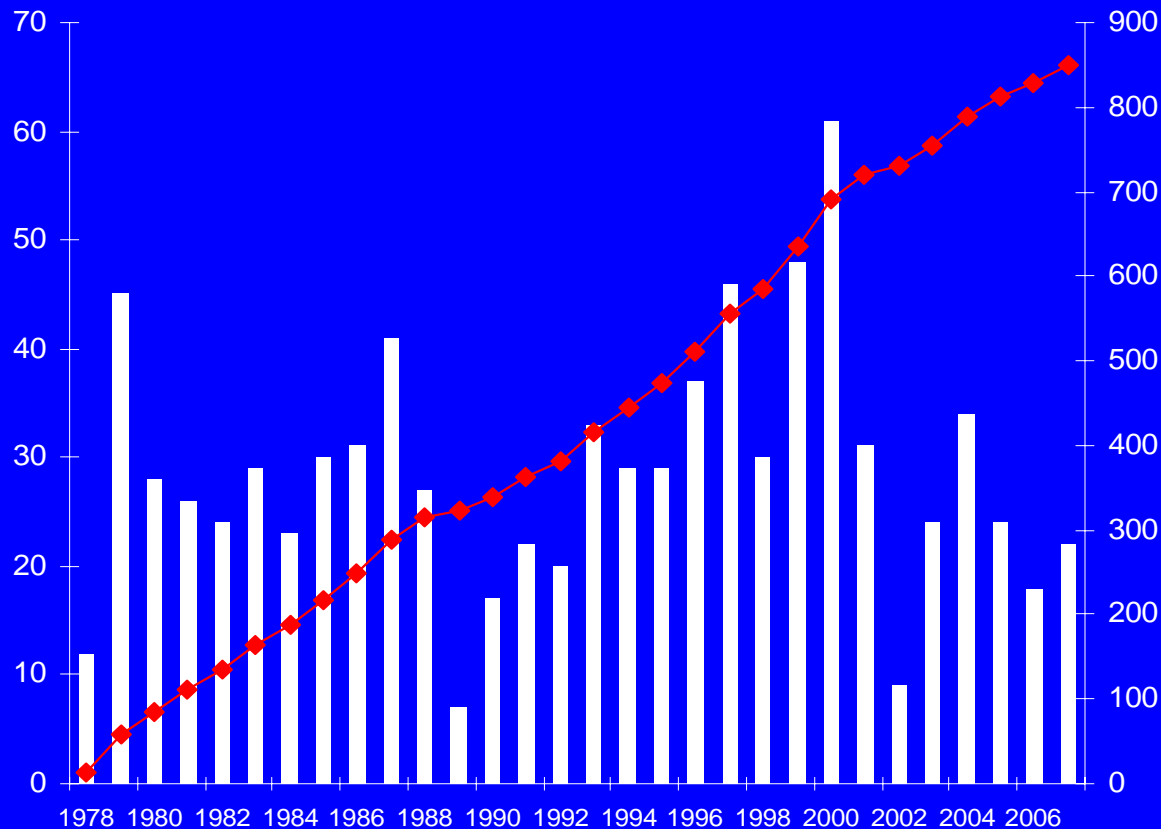


Die von der UNESCO geführte Liste des Welterbes umfasst (2006/07) insgesamt 851 Denkmäler in 141 Ländern. Davon sind 660 Kulturdenkmäler und 166 Naturdenkmäler. Weitere 25 Denkmäler gehören sowohl dem Kultur- als auch dem Naturerbe an.

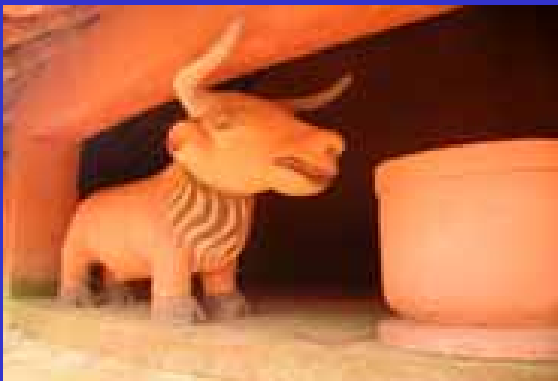
Welterbestätten 2007

Anzahl/Jahr

Gesamtzahl



Neben der Welterbeliste führt die UNESCO die **Liste des gefährdeten Welterbes**. Nach Artikel 11 (4) der Welterbekonvention werden Güter aufgenommen, für deren "Erhaltung umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind" und die "durch ernste und spezifische Gefahren bedroht" sind, wie zum Beispiel durch die Einwirkung von Krieg oder Naturkatastrophen, durch Verfall, infolge fehlender Schutzmaßnahmen oder durch Bauvorhaben, die mit der Welterbekonvention unvereinbar sind. Mit der Eintragung in die Liste des gefährdeten Welterbes will die UNESCO das öffentliche Interesse und die Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen wecken, um den betroffenen Staat zum Handeln und die Staatengemeinschaft zur Unterstützung zu bewegen.



Kriterien für die

Aufnahme in die

UNESCO-Welterbeliste

Kriterien für Kulturgüter:

Das Objekt...

- (i) ist eine einzigartige künstlerische Leistung, ein Meisterwerk des schöpferischen Geistes,
- (ii) hat während einer Zeitspanne oder in einem Kulturgebiet der Erde beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Architektur, der Großplastik oder des Städtebaus und der Landschaftsgestaltung ausgeübt,
- (iii) stellt ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Zivilisation oder Kulturtradition dar,
- (iv) ist ein herausragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden oder architektonischen Ensembles oder einer Landschaft, die (einen) bedeutsame(n) Abschnitt(e) in der menschlichen Geschichte darstellt,
- (v) stellt ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform oder Landnutzung dar, die für eine bestimmte Kultur typisch ist, insbesondere wenn sie unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird,
- (vi) ist in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen, lebendigen Traditionen, mit Ideen oder mit Glaubensbekenntnissen, mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft.

Kriterien für Naturgüter:

Das Objekt...

- (vii) stellt eine überragende Naturerscheinung oder ein Gebiet von außergewöhnlicher natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung dar,
- (viii) stellt ein außergewöhnliches Beispiel bedeutender Abschnitte der Erdgeschichte dar, eingeschlossen biologische Evolutionen, bedeutende im Gang befindliche geologische Prozesse in der Entwicklung von Landformen oder bedeutende geomorphologische oder physiogeographische Formen,
- (ix) liefert ein außergewöhnliches Beispiel von im Gang befindlichen ökologischen und biologischen Prozessen in der Evolution und Entwicklung von terrestrischen, Frischwasser-, Küsten- und marinen Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- (x) enthält die bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume für in-situ Erhaltung von biologischer Vielfalt, einschließlich solcher bedrohter Arten, die aus wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind.

Hey!



WORLD HERITAGE CONVENTION

UNESCO

THE WORLD HERITAGE 2003

THE AMERICAS

1982 - 1983

- 1982 - 1983
- 1984 - 1985
- 1986 - 1987
- 1988 - 1989
- 1990 - 1991
- 1992 - 1993
- 1994 - 1995
- 1996 - 1997
- 1998 - 1999
- 2000 - 2001
- 2002 - 2003

EUROPE

1982 - 1983

- 1982 - 1983
- 1984 - 1985
- 1986 - 1987
- 1988 - 1989
- 1990 - 1991
- 1992 - 1993
- 1994 - 1995
- 1996 - 1997
- 1998 - 1999
- 2000 - 2001
- 2002 - 2003

AFRICA / ARAB STATES

1982 - 1983

- 1982 - 1983
- 1984 - 1985
- 1986 - 1987
- 1988 - 1989
- 1990 - 1991
- 1992 - 1993
- 1994 - 1995
- 1996 - 1997
- 1998 - 1999
- 2000 - 2001
- 2002 - 2003

ASIA / PACIFIC

1982 - 1983

- 1982 - 1983
- 1984 - 1985
- 1986 - 1987
- 1988 - 1989
- 1990 - 1991
- 1992 - 1993
- 1994 - 1995
- 1996 - 1997
- 1998 - 1999
- 2000 - 2001
- 2002 - 2003